

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **119/120 (1942)**

Heft 20

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abänderung zu Art. 9:

Prof. Roš: Die zulässigen Spannungen in den Kolonnen 1 und 2 sind erhöht worden für axialen Druck	
parallel zur Faserrichtung	20 %
senkrecht zur Faserrichtung, wenn Vorholz vorhanden	30 %
Hirnholz auf Hirnholz, ohne Blecheinlage	10 %
mit Blecheinlage	20 %

Biegung	20 %
Knickung	20 %

bei zentrischem als auch bei exzentrischem Kraftangriff 20 %
Eine Ermässigung der zulässigen Spannungen wurde bei axialem Zuge vorgenommen; sie beträgt 15 %.

Ohne Abänderung gelassen wurde die Abscherung parallel zur Faserrichtung.

Die Sicherheitsgrade betragen somit für eingedeckte Hochbauten $n = 3,3$ statt wie bisher 4 und für eingedeckte Brücken und nicht eingedeckte Hochbauten $n = 4$ statt wie bisher 5.

Prof. Dr. F. Stüssi drückt sein Befremden darüber aus, dass er weder als Vertreter des Stahlbaus und des Ingenieurholzbaues an der E.T.H., noch als Präsident der S.I.A.-Fachgruppe für Brückenbau und Hochbau vor Bereinigung der Abänderungsvorlage an die Delegiertenversammlung begrüsst worden ist, trotzdem die Festsetzung zulässiger Beanspruchungen für bekannte Baustoffe eher Angelegenheit der Konstrukteure als der Materialprüfung ist. Die Delegiertenversammlung des Z.I.A. teilt dieses Befremden.

Der Sprechende schlägt namens des Z.I.A. folgende Ergänzungen zu Art. 9 vor:

Zu Biegung: Die erhöhten Spannungen für Biegung dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn die rechnerische Durchbiegung nach Art. 29 nachgewiesen wird.

Zu Knickung: Die erhöhte Knickspannung darf nicht in Anspruch genommen werden, sofern die kleinste Abmessung des Druckstabes oder seiner Einzelteile 8 cm nicht erreicht.

Diese Anträge und das ganze Abänderungsblatt werden einstimmig genehmigt.

b) **Form. Nr. 112:** Normen für die Berechnung, die Ausführung und den Unterhalt der Bauten aus Stahl, Beton und Eisenbeton.

Prof. Roš: Neu werden Abänderungen der Artikel 110, 111 und 112 beantragt.

In Ziff. 6 von Art. 110 wird bestimmt, dass bei Verwendung hochwertiger Baustahls die in Ziff. 1 festgelegten zulässigen Spannungen für hochwertigen Beton erhöht werden um 15 % für die Schwerpunkt-Druckspannung und um 10 % für die Kantendruckspannung.

In Art. 11 werden die zulässigen Knickspannungen um 15 % erhöht, entsprechend einer Erniedrigung des bisherigen Sicherheitsgrades von 4 auf 3,5.

In Art. 112 werden die zulässigen Beanspruchungen in Ueber-einstimmung mit dem abgeänderten Art. 109 auf 1400, bzw. 1800 kg/cm² erhöht. Ferner werden die zulässigen Schubspannungen des Betonquerschnittes der Balken ohne Berücksichtigung der Stahleinlagen in Ziff. 3 um 30 % auf 15, bzw. 20 kg/cm² erhöht.

Ing. J. Calame wünscht in der Abänderung von Art. 67 eine Präzisierung der Zahlen 70 bis 100 %. Wie ist hier zu entscheiden?

Dr. M. Angst hält diese Fassung für gefährlich, sowohl auf Grund seiner früheren Praxis als auch der Erfahrungen. Er bittet um eine klarere Fassung.

Prof. Roš: Es handelt sich um untere und obere Grenzen. Man kann nicht alles vorschreiben. Die Festsetzung der Zahl ist von verschiedenen Faktoren abhängig.

Ing. P. Soutter bemerkt, dass Art. 67 eigentlich nicht zur Diskussion steht, da unverändert aus dem Merkblatt vom März 1941 übernommen.

Prof. Dr. F. Stüssi: In der Delegiertenversammlung des Z.I.A. sind Bedenken geäußert worden bezüglich der Reduktion der Dosierung auf 225 kg in Art. 87. Die Riss- und Rostgefahr werden gesteigert. Der Sprechende stellt keinen Abänderungsantrag; diese Bedenken sollen lediglich zur Kenntnis gegeben werden.

Das Abänderungsblatt wird mit den in der Delegiertenversammlung verteilten Ergänzungen einstimmig angenommen.

6. Anträge an die Generalversammlung:

a) **Ort und Zeit der nächsten Generalversammlung.**

Präsident Neeser: Gemäss Art. 22c der Statuten des S.I.A. beschliesst die Generalversammlung auf Antrag der Delegiertenversammlung über Ort und Zeit der nächsten Generalversammlung. Die vier letzten Generalversammlungen fanden in der deutschen Schweiz statt, nämlich: 1934 in Luzern, 1937 und

1940 in Bern und jetzt 1942 in Schaffhausen. Es scheint also angebracht, die nächste Generalversammlung in der welschen Schweiz abzuhalten.

Das C-C schlägt vor, die nächste Generalversammlung bereits im Jahre 1943 abzuhalten, damit sie nicht mit dem 75. Jubiläum der G. E. P. im Jahre 1944 zusammenfällt.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Ing. C. Jeger dankt für dieses Entgegenkommen namens der G. E. P.

Präsident Neeser: Die Sektion Genf hat sich bereit erklärt, die Organisation der nächsten Generalversammlung im Jahre 1944 zu übernehmen.

Arch. A. Rossire: Die Sektion Genf ist auch gerne bereit, die Organisation der nächsten Generalversammlung im Jahre 1943 zu übernehmen.

Prof. Dr. F. Stüssi: Die Sektion Genf hat zum letzten Male im Jahre 1907 eine Generalversammlung durchgeführt. Die Sektion Zürich hat eine solche letztmals im Jahre 1905 übernommen. Die Sektion Zürich würde sich daher sehr freuen, wenn die übernächste Generalversammlung im Jahre 1945 in Zürich stattfinden könnte.

Präsident Neeser dankt Prof. Stüssi für das Anerbieten der Sektion Zürich.

b) **Ernennung von Ehrenmitgliedern.**

Das C-C schlägt der Generalversammlung vor, die Wahl folgender Mitglieder zu Ehrenmitgliedern vorzunehmen:

Bundesrat Dr. K. Kobelt und

Arch. A. Hässig, seit 1921 Mitglied und seit 1930

Präsident der Normalienkommission des S.I.A.

Diese Anträge werden einstimmig genehmigt.

7. Diverses.

Hierzu wird das Wort nicht verlangt.

8. Umfrage und Verschiedenes.

Arch. H. Daxelhofer: Die Sektion Bern hat kürzlich die Honorarordnung für architektonische Arbeiten behandelt und in erster Linie in Art. 15 die Regelung der Bauführung. Die Sektion Bern empfiehlt, die stiefmütterliche Behandlung dieser Leistung dadurch zu verbessern, dass der bezügliche Teilansatz in der Tabelle in Zahlen angegeben wird. Die jetzige Regelung schafft immer Unklarheiten und Unstimmigkeiten. Ferner möchte die Sektion Bern empfehlen, zu prüfen, ob nicht eine gleitende Abstufung der Ansätze, wie in der Honorarordnung für Ingenieurarbeiten, eingeführt werden könnte.

Präsident Neeser: Das C-C nimmt diese Anregungen entgegen und wird zu deren Abklärung eine spezielle Kommission einsetzen. Die Sektion Bern wird aber noch gebeten, ihre Anträge dem C-C schriftlich einzureichen.

Arch. H. Bracher: In der Verfügung des Kriegs-Industrie- und -Arbeitsamtes vom 6. Juli 1942 zur Milderung der Wohnungsnot tritt zum ersten Mal der Begriff eines Bureau für Wohnungsbau auf. Das C-C sollte darüber mit dem Volkswirtschaftsdepartement Fühlung nehmen, um zu erwirken, dass dieses heute sehr wichtige Bureau für Wohnungsbau zweckmässig eingerichtet wird.

Präsident Neeser nimmt diesen Wunsch entgegen. Das C-C wird das Nötige veranlassen.

Ing. von Gugelberg begrüsst den Beschluss, die nächste Generalversammlung bereits im Jahre 1943 abzuhalten. Es liegt im Interesse der Bestrebungen der Ingenieure und Architekten, möglichst oft an die Öffentlichkeit zu treten.

Präsident Neeser dankt allen Delegierten für ihr Aussehen.

Schluss der Versammlung: 12 Uhr 30.

Zürich, den 8. September 1942.

Der Protokollführer: P. E. Soutter.

VORTRAGSKALENDER

16. Nov. (Montag): Techn. Gesellschaft Zürich. 19.30 h auf der Saffran. Vortrag von Oberstlt. A. Spengler (Armeeapotheker) über «Armee-Sanitätsmaterial» (Lichtbilder).

16. Nov. (Montag): Geolog. Gesellschaft Zürich. 20 h im Zoolog. Museum der Universität. Vorträge von Prof. Dr. B. Peyer und Dr. E. Kuhn «Aus der Werkstatt des Palaetologen» (Vorweisung neuer Funde, Riesenschildkröte von Zürich u. a. m.).

19. Nov. (Donnerstag): Physikal. Gesellschaft Zürich. 20 h im Grossen Hörsaal des Eidg. Physikgebäudes. Vortrag von Prof. Dr. W. Heisenberg, Kaiser Wilh. Inst. Berlin: «Gegenwärtiger Stand der Forschung über kosmische Strahlung».

21. Nov. (Samstag): S.I.A.-Fachgruppe der Ing. für Brücken- und Hochbau. 10.30 h. Aud. 3c der E.T.H. Vortrag von Prof. Dr. H. Favre: «Theorie und Berechnung schiefer Platten» (vergl. SBZ Bd. 120, Nr. 4 und 5).